

Verhindern Brandschutzvorschriften die Integration Behinderter?

(hjl) Die behindertengerechte Gestaltung von Kino- oder Theaterbauten unter Berücksichtigung der wichtigen Anforderungen des (vorbeugenden) Brandschutzes ist ein immer wiederkehrendes Thema des behindertengerechten Bauens. In der Hauptsache geht es dabei um «behindertengerechte» Fluchtwege und die Befürchtungen der Veranstalter, dass behinderte Besucher in Schwierigkeiten geraten und dadurch Schwierigkeiten machen oder auch selber zum Hindernis im Fluchtgeschehen werden könnten.

Vom Kinobesuch ausgeschlossen

Insbesondere Rollstuhlfahrer berichten immer wieder, dass ihnen mit Hinweis auf «feuerpolizeiliche Bestimmungen» oder «Probleme bei einer allfälligen Brandrettungsaktion» und dergleichen von Zeit zu Zeit der Zutritt zu einem Kinosaal untersagt wird. Der Veran-

stalter verleiht seiner Haltung Nachdruck mit der Äusserung, er werde im Brandfall zur Kasse gebeten, weil seine Versicherungspolice den durch eine behinderte Person erlittenen oder verursachten Schaden nicht decke. Dieses Vorgehen stösst erfreulicherweise nicht nur in Behindertenkreisen auf Kritik und Widerstand.

Als Vorwand entlarvt

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen in Basel wurde das Problem als ein Schwerpunkt behandelt. In einem Podiumsgespräch mit versierten Fachleuten und Kennern der Szene konnte glaubhaft gemacht werden, dass Brandschutzbestimmungen kein Grund sein können, Behinderte im allgemeinen und Rollstuhlfahrer im besonderen vom Besuch einer Filmvorführung oder anderen öffentlichen Veranstaltungen auszuschliessen. Der Leiter der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), Hans Ulrich Kuhn, sowie Werner Vogt von der basel-städtischen Feuerwehr legten dar, dass solche Befürchtungen fehl am Platz und zudem absolut unbegründet seien. In den Brandschutznormen der VKF kämen die Begriffe «Behinderte(r)» und «Rollstuhlfahrer» überhaupt nicht vor.

Versicherungen müssen zahlen

Sofern die geltenden Brandschutznormen eingehalten würden, hafte die Versicherung in vollem Umfang, auch wenn es um den Anspruch eines betroffenen behinderten Besuchers gehe. Da die Normen keine besonderen Bestimmungen für Behinderte enthielten, müssten behinderte Besucher im Falle einer Katastrophe

mit den «normalen» Rettungsmaßnahmen auskommen. Natürlich sei es sinnvoll, im jeweiligen Betrieb Überlegungen anzustellen, ob die allgemeinen Massnahmen auch behinderten Menschen die Flucht problemlos ermöglichen oder wie die Evakuierung eines (auf Hilfe angewiesenen) Rollstuhlfahrers im Ernstfall durchzuführen sei. Zusätzliche Sondermassnahmen seien jedoch freiwillig, und deshalb könnte das Nichtvorhandensein eines auf behinderte oder speziell rollstuhlfahrende Personen abgestimmtes Sicherheitsdispositiv nicht als baulicher oder betrieblicher Mangel im Sinne der Gesetzgebung angesehen werden.

Kein Zielkonflikt vorhanden

Herr Kuhn hob mehrfach hervor, dass die Verknüpfung mit der Schadensdeckungsfrage falsch sei. Immer, wenn einem Rollstuhlfahrer oder einer anderen Person mit einer Behinderung der Besuch einer kulturellen Veranstaltung mit Hinweis auf Brandschutznormen («behinderte» Evakuierung bei einem Brand) verwehrt wird, geschieht das entweder aus Unkenntnis oder mit böser Absicht. Aus der Sicht einer behindertengerechten Gestaltung führen die geltenden VKF-Normen keinesfalls zu einem Zielkonflikt. Jedoch müssen auf Bauherren- und Planerseite die Einsicht und der Wille vorhanden sein, dass ein solches Gebäude allen Benutzern offenstehen muss, und bei der Planung sind behinderte Besucher in das Katastrophenszenarium «Feuer im Gebäude» gebührend miteinzubeziehen.

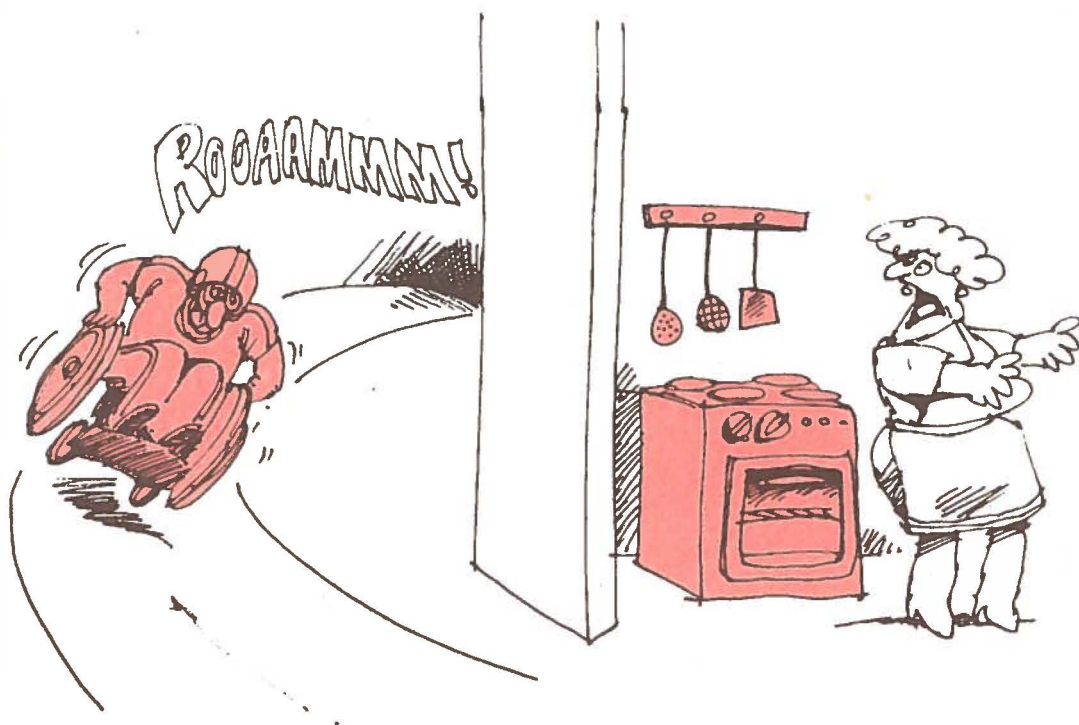


Schweizerische
Fachstelle
für
behindertengerechtes
Bauen

Centre suisse
pour
la construction
adaptée
aux handicapés

Centro svizzero
per
la costruzione
adatta
agli andicappati

Die Fachstelle empfiehlt:



Küchen à la carte.